

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Der Gemeinderat der Stadt Rottweil hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.07.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg den Bebauungsplan „Bronnenkohlrauen“ Ha 311/13 in der Fassung vom 29.06.2020 und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 29.06.2020 nach § 74 LBO i. V. m § 4 GemO als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Lage des Plangebietes: Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand des Siedlungsbereiches von Hausen. Der Geltungsbereich mit einer Fläche von ca. 3,57 ha auf Gemarkung Hausen umfasst die Flurstücke 644, 644/1, 645/1, 646/1, 647/1, 648/3, 649, 650, 651/1, 652/1, 654/1 (Acker- und Wiesenflächen) sowie Teilflächen der Flurstücke 15/7, 15/12, 566, 567, 568, 569, 571, 579/2, 579/3, 645, 646, 647, 648/2, 651, 652, 653, 653/1, 654/2, 659/2, 660/2 (Acker- und Wiesenflächen) und 15, 570/1, 579, 725, 881, 887 (Weg und Straßenflächen). Die genaue Abgrenzung ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Inkrafttreten: Der Bebauungsplan „Bronnenkohlrauen“ Ha 311/13 und die dazugehörigen Örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bestandteile der Beifügungen: Der Bebauungsplan „Bronnenkohlrauen“ Ha 311/13 besteht aus den Satzungen, dem gemeinsamen Zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan im Maßstab 1:500 (Fassung vom 29.06.2020) und den Planungsrechtlichen Festsetzungen (Fassung vom 29.06.2020) sowie den Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan (Fassung vom 29.06.2020). Beigefügt sind die gemeinsame Begründung (Fassung vom 29.06.2020), der Umweltbericht (Fassung vom 29.06.2020), der Bestandsplan (Fassung vom 29.06.2020), der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (Fassung vom 14.11.2018/20.11.2019/29.06.2020) sowie die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB.

Einsichtnahme: Der Bebauungsplan „Bronnenkohlrauen“ Ha 311/13 sowie die Örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan einschließlich seiner Beifügungen können ab sofort beim Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Abt. 4.1 Stadtplanung der Stadt Rottweil, Neues Rathaus, Bruderschaftsgasse 4, während der Servicezeiten eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Rottweil, www.rottwiel.de unter dem Pfad:

www.rottwiel.de/de/Wirtschaft+Bauen/Stadtentwicklung/Bebauungspläne eingesehen und zum Ausdruck heruntergeladen werden.

Sollte der Publikumsverkehr in den Rathäusern der Stadt Rottweil infolge der Coronavirus-Pandemie eingeschränkt sein, ist die Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung während der Servicezeiten im Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung, Abt. 4.1 Stadtplanung unter der Tel.-Nr. 0741/494-346 möglich.

Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen: Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB Entschädigung verlangt werden kann, wenn die in den § 39 BauGB (Vertrauensschaden) und § 40 BauGB (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme), § 41 BauGB (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindung für Bepflanzung)

und § 42 BauGB (Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten beantragt wird.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Fristen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften: Es wird auf die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214, 215 BauGB hingewiesen. Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rottweil unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Rottweil, 14.12.2020

gez. **Dr. Christian Ruf**
Bürgermeister

Servicezeiten des Fachbereiches Bauen und Stadtentwicklung der Stadt

Rottweil:

vormittags:	Montag bis Freitag	8:30	-	11:30 Uhr
nachmittags:	Montag bis Mittwoch	14:00	-	16:00 Uhr
	Donnerstag	14:00	-	18:00 Uhr